

Tarif- und Beförderungsbedingungen (TBBed) der Schienenverkehrsgesellschaft mbH (SVG), Stuttgart

Stand: 01.03.2010

(1) Grundlagen

a) Die Schienenverkehrsgesellschaft mbH (SVG) nachfolgend auch Verkehrsunternehmen genannt ist überwiegend im Charterverkehr tätig. Hierbei entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Reisetilnehmer und der SVG, sondern zwischen der SVG und dem Reisebesteller. Die Beförderungen zwischen SVG und dem Reisebesteller wird für jede Fahrt in einem Einzelbeförderungsvertrag zwischen dem Reisebesteller und der SVG individuell auf die Anforderungen des Reisebestellers in schriftlicher Form (Beförderungsvertrag) geregelt und vereinbart.

b) Für die von öffentlichen Aufgabenträgern (z.B. Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg) bestellten Freizeitverkehre wie z.B. den 3-Löwen-Takt Radexpress, gelten grundsätzlich die Beförderungsbedingungen der beteiligten EVU's (z.B. DB Regio Württemberg) und der beteiligten Tarif- und Verkehrsverbünde (z.B. VVS).

c) Nur in Ausnahmen veranstaltet die SVG eigenvermarktete Fahrten. Hierfür gelten die nachfolgenden Beförderungsbedingungen:

Diese Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der in diesem Ausnahmefall öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Tickets und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen gelten zusammen.

Mit dem Betreten eines Fahrzeugs bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen des Verkehrsunternehmens akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(2) Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den von der SVG eigenvermarktet angebotenen Sonderreiseverkehren.

(3) Rechte und Pflichten des Fahrgastes

(3.1) Rechte des Fahrgastes

(1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen SVG-Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis sind maßgeblich für die Beförderung. Mit dem Erwerb eines SVG-Fahrausweises erhält der Fahrgast generell einen reservierten Sitzplatz zugeteilt.

(2) Beschwerden richten Fahrgäste an die Verwaltung der Schienenverkehrsgesellschaft mbH (SVG), Marienbader Str. 48, 70372 Stuttgart, Telefon/Telefax 0711-8878140 oder per E-Mail an info@svgmhb.com.

(3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (in der Folge Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

(3.2) Pflichten des Fahrgastes

(1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.

(2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals grundsätzlich Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen möglicherweise bestimmte Sitzplätze:

Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen und sich andere Sitzplätze zuweisen lassen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

(4) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Bahnhöfe und Haltepunkte eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Instrumente zu benutzen,
8. aus technischen Gründen Handys im direkten Umfeld des Fahrzeugführers zu benutzen,
9. der Verzehr und das offene Mitführen von Speisen und Getränken, die geeignet sind, die Fahrzeuge oder andere Fahrgäste zu beschmutzen,
10. das Fahrzeug zu betreten oder zu verlassen, wenn die bevorstehende Abfahrt angekündigt wird oder sich eine Tür schließt. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Ausschluss von der Beförderung

(1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholhaltiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie dienstlich zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 3. Personen mit angeschnallten Inline-Skater, Roll- oder Schlittschuhen und Personen, die unverpackte und ungeschützte Sachen transportieren, durch die Fahrgäste verletzt werden.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen generell von einem Erwachsenen begleitet werden.

(5) Rechte des Verkehrsunternehmens

(5.1) Verunreinigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

(1) Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug oder die Betriebsanlagen verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeugs bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch ist einen Betrag von 200,00 Euro zu bezahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

(5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

(1) Das Rauchen ist in Fahrzeugen der SVG und auf Bahnhöfen grundsätzlich nicht erlaubt. Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.

(2) Ausnahmsweise ist das Rauchen in besonders ausgewiesenen Bereichen von Fahrzeugen der SVG dann gestattet, wenn sich um eine gegenüber den Teilnehmern zuvor spezifisch ausgewiesene Raucherveranstaltung handelt und die feststehende geschlossene Gruppe an Teilnehmern dem mit seiner Anmeldung zugestimmt hat.

(3) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro verlangen.

(6) Pflichten des Verkehrsunternehmens

(1) Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

(2) Darüber hinaus kann das Verkehrsunternehmen Fahrgäste in solchen Fällen von der Beförderung ausschließen, die in den vorliegenden Beförderungsbedingungen gesondert erwähnt sind.

(7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

(7.1) Fahrpreise, Fahrausweise

(1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der SVG verkauft. Fahrausweise können ausschließlich in der SVG-Verwaltung oder im SVG Online Booking System gebucht und erworben werden.

(2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gebuchte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert beim SVG Personal lösen.

(3) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle vorzuzeigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.

(4) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis vorzuzeigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen, und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren ausgesetzt sind.

(5) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises sofort mitteilen. Die SVG ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

(6) Bei Museums- und Tourismusverkehren besteht kein Anspruch auf kostenlose Beförderung von Schwerbehinderten. Hierauf wird in den Tarifen und in den Fahrplänen ausdrücklich hingewiesen.

(7.2) Zahlungsmittel

(1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 10,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 0,10 Euro oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung der SVG abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abrechnen.

(7.3) Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie gegen die Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen verstoßen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

(2) Das gilt auch für Fahrausweise, die

a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht ausgefüllt werden,

b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

c) eigenmächtig erstellt oder geändert (z.B. laminiert) sind,

d) von Nichtberechtigten benutzt werden,

e) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

f) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt sind,

g) ohne das ggf. erforderliche Lichtbild benutzt werden, als gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind (z.B. SVG Online Ticket bei geplatzter Abbuchung im Lastschriftverfahren)

h) nachweislich gefälscht sind

(3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise einziehen, das Fahrgeld wird in solchen Fällen nicht erstattet.

(4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht vorzeigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise.

(5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.

(6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet die SVG dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten SVG-Fahrausweis. Der Fahrgast muss der SVG-Verwaltung die schriftliche Bestätigung über den eingezogenen Fahrausweis sowie den nachträglich gelösten SVG Fahrausweis vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, falls der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

(7.4) Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er

a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht vorzeigen kann,

b) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt oder dem Personal aushändigt. Das erhöhte Beförderungsentgelt gilt nur für die bei der SVG gebuchten Fahrten.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt mindestens 40,00 Euro. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er über den nicht gezahlten Betrag eine Zahlungsaufforderung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro sowie etwaiger Kosten für Anfragen beim Einwohnermeldeamt oder zur Vermittlung der Adressen/Personalien. Die Gebühr verringert sich, wenn der Fahrgast gegenüber der SVG nachweist, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.

(3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrschein beschaffen konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.

(4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Fahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes in Höhe von 40,00 Euro nur ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung der SVG erbringen. Der SVG ist es freigestellt, auch weniger als 10,00 Euro zu verlangen.

(8) Fahrpreiserstattung

(1) Wird ein Fahrschein der SVG vor seiner ersten Gültigkeit zurückgegeben, so wird er erstattet. Jedoch wird dem Kunden gegenüber eine Verwaltungsgebühr von bis zu 15,00 Euro erhoben. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.

(2) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

(9) Mitnahme von Sachen und Tieren

(9.1) Sachen

(1) Der Fahrgast darf Sachen mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Sachen dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Sachen verursacht wird.

(2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere

a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,

b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,

c) Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

(3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.

(4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letzte Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.

(5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nicht.

(6) Das Mitführen von insbesondere Alkoholischen Getränken in über einer als normal geltenden Menge ist generell untersagt.

(7) Der Verkauf von jedweder Art von Sachen durch Dritte in SVG-Zügen (z.B. Speisen, Getränke, Souvenirs etc.) ist untersagt. In Ausnahmefällen kann ein Verkauf von Sachen durch die SVG Verwaltung genehmigt werden. Hierzu ist mindestens 14 Tage vor Fahrtbeginn ein schriftlicher Antrag an die SVG Verwaltung zu stellen. Die von der SVG erteilte Verkaufsgenehmigung erfolgt in schriftlicher Form und ist auf der Zugfahrt mitzuführen und auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt ebenfalls in schriftlicher Form an den Antragsteller.

(9.2) Fahrradmitnahme

(1) Fahrräder werden dann befördert, wenn im Fahrzeug geeignete Abstellmöglichkeiten bestehen bzw. wenn die Platzsituation dies zulässt:

b) In Bahnen und Zügen werden die Fahrräder nur in den dafür mit einem Fahrradsymbol gekennzeichneten Stauräumen und im Einstiegsbereich befördert.

(2) Sind die vorgesehenen Rad-Stellplätze eines Fahrzeugs besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen. Fahrgäste mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer haben jederzeit Vorrang vor Radfahrern.

(3) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder bis einschließlich 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Fahrräder mit Hilfsmotor und Konstruktionen, die von ihren Abmessungen her nicht zur Mitnahme geeignet sind, sind von der Beförderung grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht.

(5) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Darüber hinaus muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass es durch sein Rad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeugs kommt bzw. dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder verschmutzt werden. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast. Ein Anspruch auf Fahrradbeförderung besteht nicht.

(9.3) Tiere

(1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

(2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.

(3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.

(4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

(10) Fundsachen

(1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.

(2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Unternehmen frei verfügen.

(3) Sonstige Fundsachen liegen in der SVG Verwaltung zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sein Eigentum ist. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.

(4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.

(5) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

(11) Haftung

(1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden.

(3) Für Verlust oder Beschädigung von unbegleiteten Sachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro je Schadenfall gehaftet.

(12) Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in drei Jahren nach der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

(13) Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

(14) Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz der SVG.